

# **FR\_GERICHTE 101 2026 12 vom 16. März 2026**

FR Kantonsgericht, 2026-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2026\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2026_12)

FR: FR\_GERICHTE 101 2026 12 du 16 mars 2026

IT: FR\_GERICHTE 101 2026 12 del 16 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO sind erstinstanzliche Endentscheide mit Berufung anfechtbar, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren in Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt. Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Vor erster Instanz sowie im vorliegenden Verfahren verlangt der Berufungskläger die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge zugunsten seiner beiden Kinder ab Juni 2022, während die Berufungsbeklagte auf Abweisung schloss. Die Unterhaltsbeiträge belaufen sich für C. \_\_\_\_\_ auf mind. CHF 350.- pro Monat von Juni 2022 bis Juli 2029 und für D. \_\_\_\_\_ auf mind. CHF 340.- pro Monat von Juni 2022 bis Dezember 2031 (Dossier 10 2022 186, act. 2/1, 2/3). Der Streitwert beläuft sich demnach auf mind. CHF 69'200.- ([86 x CHF 350.-] + [115 x CHF 340.-]), womit sowohl die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung als auch diejenige von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erreicht ist (Art. 51 und 74 BGG).

### **E. 1.2**

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 27. November 2025 zugestellt (Dossier 10 2023 183, act. 85b). Die am 9. Januar 2026 eingereichte Berufung erfolgte somit unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes (Art. 145 Abs. 1 Bst. c ZPO) fristgerecht.

### **E. 1.3.1**

Die Berufung ist schriftlich bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen und muss eine Begründung enthalten (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Begründen bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Beschwerdeführer nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen begnügt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Bei Laieneingaben sind allerdings an das Erfordernis, dass sich der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen hat, keine überspitzten Anforderungen zu stellen (Urteil BGer 5A\_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5.2 m.H.). Die Begründungspflicht setzt ausserdem voraus, dass Rechtsbegehren gestellt werden. Im Falle von Geldforderungen müssen die Rechtsbegehren beziffert sein. Dies gilt auch unter Geltung der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGE 137 III 617 E. 4.3 ff. m.H.).

### **E. 1.3.2**

Von vorneherein nicht auf die Berufung einzutreten ist, soweit der Berufungskläger rügt, dass er keinen Kontakt mehr zu seinen Kindern hat. Dies war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Ebenso wenig ist auf die Berufung einzutreten, soweit er beantragt, dass der von ihm bereits geleistete Unterhalt anzurechnen sei, ohne diesen zu beziffern. Im Übrigen enthält die Berufung grundsätzlich eine Begründung. Soweit dies nicht der Fall ist, wird in den nachstehenden Erwägungen darauf eingegangen.

### **E. 1.4**

Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Für Fragen betreffend den Kindesunterhalt erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Untersuchungs- und Officialmaxime, Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

### **E. 1.6**

Hat die Rechtsmittelinstanz – wie vorliegend – den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 317 Abs. 1bis ZPO).

### **E. 1.7**

Der Berufungskläger hat zwei Gesuche um vorsorgliche Massnahmen eingereicht. Auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, welches der Berufungskläger gegen das Kantonale Sozialamt richtet (101 2026 16), ist nicht einzutreten. Das Kantonale Sozialamt war nicht Prozesspartei vor der Vorinstanz (vgl. E. I.5 des angefochtenen Entscheids) und kann daher auch nicht Partei im vorliegenden Berufungsverfahren sein. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Verfahren 101 2026 12 wird mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos abgeschrieben.

## **E. 2**

Juni 2016 E. 4.5 m.H., nicht publ. in BGE 142 I 188).

### **E. 2.1**

Der Berufungskläger rügt zunächst eine Verletzung der Untersuchungsmaxime. Die Vorinstanz habe ihre Pflicht, alle rechtserheblichen Tatsachen von Amtes wegen zu ermitteln und sämtliche aktenkundigen Unterlagen zu würdigen, mehrfach verletzt, indem sie wesentliche Akten aus anderen Verfahren nicht beigezogen, nicht sämtliche sich in den Akten befindenden Unterlagen gewürdigt und zentrale Tatsachen lediglich selektiv oder verkürzt berücksichtigt habe.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO erforscht das Gericht in Kinderbelangen den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Untersuchungspflicht des Gerichts reicht so weit und dauert so lange, bis

über die Tatsachen, die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlich sind, hinreichende Klarheit besteht. Verfügt das Gericht über genügende Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung, kann es auf weitere Beweiserhebungen verzichten (BGE 130 III 734 E. 2.2.3). Wer sich auf die Untersuchungsmaxime beruft bzw. eine Verletzung derselben geltend macht, muss zunächst aufzeigen, dass das Gericht den Sachverhalt unvollständig und damit willkürlich festgestellt hat. Ausserdem muss der Beschwerdeführer diejenigen Tatsachen behaupten, die das Gericht festzustellen bzw. abzuklären unterlassen hat. Schliesslich obliegt es ihm darzutun, inwiefern die behaupteten Tatsachen für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind (Urteil BGer 5A\_724/2015 vom

### **E. 2.3**

m.H.). Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen als das tatsächlich erzielte angerechnet werden kann, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (zum Ganzen BGE 128 III 4 E. 4a). Mit Bezug auf das hypothetische Einkommen ist Rechtsfrage, welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint, Tatfrage hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 E. 2.3 m.H.). Ein hypothetisches Einkommen kann auch bei unverschuldeter Einkommensverminderung angerechnet werden, denn die gesetzliche Unterhaltspflicht hat zur Folge, dass der Pflichtige alles in seiner Macht Stehende unternehmen und insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen muss, um das erforderliche Einkommen zu generieren. Rechtsprechungsgemäss hängt die Zulässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nur davon ab, ob der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumutender Anstrengung unter den gegebenen Umständen mehr zu erwirtschaften vermöchte, als er effektiv verdient (BGE 128 III 4 E. 4a). Im Verhältnis zu einem minderjährigen Kind sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen, vorab in jenen Fällen, wo wirtschaftlich enge Verhältnisse vorliegen (BGE 137 III 118 E. 3.1; Urteil BGer 5A\_35/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1 m.H.). Diese besondere Anstrengungspflicht kann namentlich auch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und der Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken (BGE 147 III 265 E. 7.4 m.H.).

### **E. 3**

Strittig ist vorliegend die Aufhebung bzw. Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge.

#### **E. 3.1**

Der Berufungskläger macht zunächst geltend, dass er die Kinder über Jahre im Rahmen einer alternierenden Obhut betreut und hierfür auch eine entsprechende Wohnung gehabt habe. Ausserdem habe er während Jahren sämtliche Krankenkassenprämien sowie die Selbstbehalte der

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 Kinder bezahlt. Diese Ausgaben (Wohnkosten, Krankenkassenprämien, Selbstbehalte) seien ihm anzurechnen.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB setzt das Gericht bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf. Der Unterhaltsschuldner kann die Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen

frühestens mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung verlangen (BGE 128 III 305 E. 6a; 127 III 503 E. 3b/aa m.H.).

### **E. 3.3**

Der Berufungskläger reichte seine Abänderungsklage bzw. das Schlichtungsgesuch (vgl. Art. 62 Abs. 1 ZPO) am 5. Mai 2022 ein (Dossier 10 2022 186, act. 1a), womit die Unterhaltsbeiträge frühestens ab diesem Zeitpunkt abgeändert werden können. Er führt jedoch in seiner Berufung selber aus, dass er seine Kinder bereits seit dem 13. Februar 2022 nicht mehr gesehen hat (vgl. Urteil KG FR 106 2024 2 vom 14. März 2024; Dossier 10 2023 183, act. 55/3). Es können somit keine Wohnkosten beim Berufungskläger berücksichtigt werden. Auch die eingereichten Belege der Krankenkassen betreffen die Zeit vor Einreichung der Abänderungsklage, womit sie ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind. So oder anders dient das Abänderungsverfahren nicht zur Korrektur einer ursprünglich fehlerhaften Unterhaltsberechnung (vgl. nachstehend E. 4.2).

### **E. 4.1**

Der Berufungskläger rügt weiter eine falsche Feststellung des Sachverhalts. Er habe seit Ende November/Dezember 2024 keine Sozialhilfe mehr erhalten. Weiter verfüge er über keine Informatikerausbildung, sondern über eine zweijährige Bürolehre. Es würden nachvollziehbare und dokumentierte Gründe für die fehlende bzw. eingeschränkte Einkommenserzielung vorliegen, namentlich: pandemiebedingter Wegfall von Nebeneinkünften (DJ/Veranstaltungen), unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit/Leistungseinbussen (inkl. Spital/Physio), ärztlich attestierte psychosoziale Belastung mit erheblicher Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit, massive organisatorische Belastungen durch Verfahren und existenzielle Umstände (u.a. Wohnungsausweisungen). Hinzu komme, dass die tatsächliche Stellenfindung – insbesondere in einer Region mit beschränktem Arbeitsmarkt – durch objektive Faktoren wie Beteiligungen, Schuldenlast und die aktenkundigen Verfahrensbelastungen zusätzlich erschwert sei. Diese Einschränkungen würden seit 2022 fortlaufend bestehen und seien ärztlich dokumentiert, womit die Veränderung als erheblich und dauerhaft zu qualifizieren sei.

### **E. 4.2**

Die Abänderung des Kinderunterhalts (Art. 286 Abs. 2 ZGB) setzt voraus, dass sich die Verhältnisse nachträglich erheblich und dauerhaft verändert haben. Eine Abänderungsklage bezweckt nicht die Korrektur eines fehlerhaften rechtskräftigen Urteils, sondern nur die Anpassung eines rechtskräftigen Urteils - ob fehlerhaft oder nicht - an veränderte Verhältnisse (BGE 137 III 604 E. 4.1.1; 131 III 189 E. 2.7.4; 120 II 177 E. 3a; 120 II 285 E. 4b). Bei der Neufestsetzung der Kinderalimente sind die einzelnen Parameter der Unterhaltsbemessung zu aktualisieren, wobei unter Umständen auch unverändert gebliebene Parameter angepasst werden dürfen (BGE 137 III 604 E. 4.1.1 f.). Als erhebliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 286 Abs. 2 ZGB fallen unter anderem qualifiziert veränderte wirtschaftliche Umstände seitens des Unterhaltspflichtigen in Betracht, namentlich eine Invalidität oder lange Erkrankung, der Übertritt in den Ruhestand oder der Verlust seiner Arbeitsstelle. Eine erhebliche und dauerhafte nachträgliche Veränderung der Verhältnisse führt nur dann zu einer Neufestsetzung der Unterhaltspflicht, wenn ansonsten mit Blick auf das ursprüngliche Urteil ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstehen könnte. Zur Beurteilung

dieser Voraussetzung gilt es, die Interessen von Vater, Mutter und Kindern gegeneinander abzuwägen (BGE 150 III 153 E. 3.2; 137

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 III 604 E. 4.1.1; Urteile BGer 5A\_840/2023 vom 22. August 2024 E. 4.3.1; 5A\_35/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; je m.H.). Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist grundsätzlich vom Einkommen auszugehen, das er tatsächlich erzielt. Soweit dieses Einkommen nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann der Richter ein hypothetisches Einkommen anrechnen, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 137 III 118 E.

#### **E. 4.3.1**

Unbehelflich sind die Ausführungen des Berufungsklägers, weshalb er aus selbständiger Erwerbstätigkeit kein Einkommen mehr erzielt. Dem Berufungskläger obliegt gegenüber seinen minderjährigen Kindern eine besondere Anstrengungspflicht. Spätestens nach dem Scheitern seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wäre er verpflichtet gewesen, sich eine neue Erwerbstätigkeit zu suchen. Er gibt an, über eine zweijährige Bürolehre zu verfügen. Gemäss Salarium – dem statistischen Lohnrechner des Bundes – könnte er als unselbständige Bürokraft im Median einen monatlichen Bruttolohn von CHF 6'422.- inkl. 13. Monatslohn erzielen, wobei 25% weniger als CHF 5'560.- verdienen (Branche: 62. Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie; Region: Espace Mittelland; Berufsgruppe: 41. Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte; ohne Kaderfunktion; ohne abgeschlossene Berufsausbildung; 43 Jahre alt; keine Dienstjahre; 42 Wochenstunden; Schweizerische Nationalität; Unternehmensgrösse: weniger als 20 Beschäftigte; keine Sonderzahlungen). Nach den Sozialabzügen von geschätzt 15% würde somit ein Nettolohn von rund CHF 4'730.- bzw. CHF 5'460.- resultieren.

#### **E. 4.3.2**

Der Berufungskläger ist allerdings der Ansicht, dass er aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig ist. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hat das Bundesgericht betreffend die Beurteilung des Gesundheitszustandes festgehalten, dass nicht jede ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine Invalidenrente gibt. Der Gesundheitszustand ist unabhängig von allfälligen Ansprüchen gegen-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 über der Invalidenversicherung zu beurteilen. So kann eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, welche ärztlich attestiert ist, nach den Umständen genügen, um anzunehmen, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urteil BGer 5A\_836/2015 vom 8. April 2016 E. 5.2 m.H.). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist und in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet. Ausserdem ist zu berücksichtigen, ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Einem Arztzeugnis, das eine Arbeitsunfähigkeit ohne weitere Erklärungen attestiert, kommt kein hoher Beweiswert zu (Urteile BGer 5A\_491/2024 vom 11. April 2025 E. 4.1.2; 5A\_239/2017 vom 14. September 2017 E. 2.4; je m.H.). Der Berufungskläger reichte zahlreiche Arztzeugnisse (namentlich Arztzeugnisse vom 16. Mai 2019,

#### **E. 4.3.3**

Der Berufungskläger beruft sich weiter darauf, dass die tatsächliche Stellenfindung erschwert sei. Allerdings ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich um eine Region mit beschränktem Arbeitsmarkt handeln soll. Selbst wenn er an seinem Wohnort keine Stelle finden sollte, ist bspw. G. \_\_\_\_\_ von H. \_\_\_\_\_ aus sehr gut erreichbar. Der Berufungskläger hat – bis auf eine Absage auf eine Spontanbewerbung von August 2017 – keine Suchbemühungen eingereicht und bestreitet auch nicht substantiiert, dass er keine entsprechenden Bemühungen unternimmt. Vielmehr ist er der Ansicht, dass er aufgrund der zahlreichen Verfahren vor verschiedenen Justizbehörden von der Stellensuche abgehalten wurde. Dies verfängt nicht. Es ist zwar gerichtsnotorisch, dass der Berufungskläger bereits in zahlreiche Justizverfahren involviert war. Allein beim Kantonsgericht finden sich unter seinem Namen 108 Verfahrensnummern. Gegenüber den minderjährigen Kindern besteht jedoch eine besondere Anstrengungspflicht und es wäre an ihm gelegen, mit den Behörden zu kooperieren und einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen, anstatt seine gesamte Energie in die Justizverfahren zu investieren. Der Berufungskläger hat somit nicht bewiesen, dass er keine Stelle finden kann.

#### **E. 4.3.4**

Unerheblich sind schliesslich die weiteren Rügen des Berufungsklägers, so namentlich dass er im Jahr 2017 ein Darlehen aufnehmen musste, dass er nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt werde oder er von mehreren Wohnungsausweisungen betroffen war. Diese vermögen seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in Abrede zu stellen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Berufungskläger weiterhin erwerbsfähig ist und ein Nettoeinkommen von mindestens CHF 4'730.- pro Monat erzielen könnte. Da in den Unterhaltsverträgen von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 1'667.- bzw. CHF 1'884.- (Dossier 10 2022 186, act. 2/1, 2/3) ausgegangen wurde, besteht kein Anlass, die Unterhaltsbeiträge aufzuheben oder herabzusetzen. Ohnehin wäre der Berufungskläger auch nach Berücksichtigung der Auslagen für die Erzielung des hypothetischen Einkommens in der Lage, die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder zu tragen (vgl. nachstehend E. 4.3.5).

#### **E. 4.3.5**

Der Berufungskläger legt seine Auslagen nicht dar. In den Akten befinden sich lediglich die Sozialhilfebudgets von März bis Mai 2023 sowie von Dezember 2023 (Dossier 10 2023 183, act. 2/11 f., 7b, 25/1), welche keine Auskunft über die aktuellen Auslagen geben. Diese sind daher zu schätzen. Gemäss den Angaben des Berufungsklägers betragen seine Wohnkosten inkl. Nebenkosten CHF 1'458.- pro Monat. Hinzu kommt die KVG-Prämie, wobei die mittlere Prämie im Sensebezirk für das Jahr 2026 auf CHF 524.- festgelegt wurde (vgl. [www.ecasfr.ch](http://www.ecasfr.ch), Rubrik Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung > Merkblatt 2026, zuletzt besucht am 11. März 2026). Da dem Berufungskläger ein hypothetisches Einkommen angerechnet wurde, sind auch Kosten für die auswärtige Verpflegung von CHF 220.- sowie Kosten für den Arbeitsweg H. \_\_\_\_\_ – G. \_\_\_\_\_ mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von CHF 247.- zu berücksichtigen ([www.sbb.ch](http://www.sbb.ch), Rubrik Bilette & Angebote > Streckenabos > Abo kaufenabo, zuletzt besucht am 11. März 2026). Der Bedarf des Berufungsklägers kann somit auf rund CHF 3'650.- (Grundbetrag: CHF 1'200.-, Wohnkosten inkl. Nebenkosten: CHF 1'458.-, KVG-Prämie: CHF 524.-, auswärtige Verpflegung: CHF 220.-, Arbeitsweg: CHF 247.-) geschätzt werden. Er verfügt demnach über einen Überschuss von mindestens CHF 1'080.- pro Monat. Damit kann er ohne Weiteres die Kinderunterhaltsbeiträge von CHF 400.- für C. \_\_\_\_\_ und CHF 370.-

für D. \_\_\_\_\_ bezahlen (Dossier 10 2022 186, act. 2/1, 2/3).

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11

#### **E. 4.3.6**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Berufung keine eigenständige Rüge betreffend das Einkommen der Berufungsbeklagten enthält. Diese verdient aktuell einen monatlichen Nettolohn von rund CHF 5'000.- inkl. 13. Monatslohn und Kinderzulagen (Dossier 10 2023 183, act. 55/3 f., 70). Da sie die alleinige Obhut über die Kinder hat, ist nicht zu beanstanden, dass der Berufungskläger zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1 m.H.). Die Berufung ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

m.H.).

#### **E. 5.1**

Der Berufungskläger beantragt die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren und das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen.

#### **E. 5.2**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; 133 III 614 E.

#### **E. 5.3**

Gemäss den erwähnten Kriterien erweisen sich die Berufung und das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen als aussichtslos, weswegen die Gesuche abzuweisen sind.

#### **E. 6.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1, Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO). Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Die Berufung wurde der Berufungsbeklagten nicht zugestellt (Art. 312 Abs. 1 ZPO), womit keine Parteienschädigung zu sprechen ist.

#### **E. 6.2**

Da die Berufung abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten ist, besteht kein Anlass, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens anders zu verteilen (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Kostenverteilung der Vorinstanz ist – entgegen der Ansicht des Berufungsklägers – auch nicht zu beanstanden. Diese erweist sich weder als unverhältnismässig noch bestand ein Grund gestützt auf Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO von den Verteilungsgrundsätzen

abzuweichen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Berufung (101 2026 12) wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 14. November 2025 wird bestätigt. II. Auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegen das Kantonale Sozialamt (101 2026 16) wird nicht eingetreten. III. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Verfahren 101 2026 12 wird als gegenstandslos abgeschrieben. IV. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (101 2026 17) werden abgewiesen. V. Die Gerichtskosten werden auf CHF 600.- festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ auferlegt. VI. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. VII. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. März 2026/sig Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.